

14.11.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wo 1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 und Satz 7 ROG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:

„dabei sind insbesondere die räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf die Innenstädte sowie die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.“

- b) Dem Satz 7 werden die Wörter „sowie geeignete Logistikstandorte zur Versorgung der Bevölkerung zu sichern“ angefügt.“

Begründung:

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) befasste sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erneut mit den Auswirkungen des Online-Handels auf stationären Handel, Siedlungsstruktur, Verkehr und Logistik und den Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung. Diese fasste am 31. Mai 2022 den Beschluss, die Auswirkungen des Online-Handels auf fachübergreifende Versorgungs- und Verkehrsfunktionen auch im Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen. Grundlage hierfür ist der Bericht der Arbeitsgruppe „Online-Handel“. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der raumordnerischen Instrumente zur Steuerung des großflächigen stationären Einzelhandels, die den Auswirkungen des Online-Handels angemessen Rechnung trägt, erforderlich sei, um auch künftig die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) zu schaffen. Um dieses Anliegen im ROG zu verankern, sollten die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG dahingehend ergänzt werden, dass die räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf die Innenstädte sowie die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen sind. Zudem sollte § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 ROG dahingehend ergänzt werden, dass geeignete Logistikstandorte zur Versorgung der Bevölkerung zu sichern sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die MKRO die Bauministerkonferenz zu baurechtlichen Änderungen im BauGB bewegen möchte.

Wi
Wo

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist zu streichen.

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

Begründung:

Der Gesetzentwurf führt in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG eine Definition für Ziele in Aufstellung ein. Demnach sollen „in Aufstellung befindliche Ziele“ künftig nur solche Festlegungen sein, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG in einem, die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche veröffentlicht sind.

Zu begrüßen ist das Bestreben, mit der vorgesehenen Definition die Rechtsprechung nachzuvollziehen und der Zulassungsbehörde mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung zu verschaffen. Gleichwohl steht die Definition einer frühzeitigen Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen entgegen und würde die regionalen Planungsträger schwächen. Denn anders als bisher wäre die mit dem Aufstellungsbeschluss zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht des regionalen Planungsträgers bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen beziehungsweise in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nicht mehr gemäß § 4 Absatz 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis lägen „in Aufstellung befindliche Ziele“ nach der vorgesehenen Definition künftig noch nicht einmal nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens, sondern erst mit Veröffentlichung des fertigen Plans mit dem endgültigen Feststellungsbeschluss vor. Denn eine „Veröffentlichung“ ist als Verfahrensschritt weder in den Vorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen vorgesehen noch ist er in der Praxis generell üblich. Eine solche erfolgt erst nach endgültiger Beschlussfassung über den Plan.

Um weiterhin eine frühzeitige Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen zu ermöglichen und diese rechtssicher zu gestalten, sollte erwogen werden, bereits den Stand zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens als „in Aufstellung befindliche Ziele“ für maßgeblich zu erklären. Dafür spricht auch, dass diese Ziele lediglich zu berücksichtigen sind und im Widerstreit mit anderen gewichtigen Belangen durchaus überwunden werden können.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a und Nummer 4b – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

- | | | | |
|--|------|-------|--|
| [U] | [3.] | [„4a. | in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: |
| entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2 | | | Ziele der Raumordnung, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind;] |
| {U, Wo} | {4.} | {4b. | vorgesehene Ziele der Raumordnung im Sinne des § 12 Absatz 2:
Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind;}“ |

Begründung:

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 4a:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Definition von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ setzt voraus, dass eine erneute Veröffentlichung des Planentwurfs nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens erfolgt ist. Damit knüpft sie an einen Verfahrensschritt an, der weder gesetzlich in den Vorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen vorgesehen noch in der Praxis generell üblich ist. Nachdem das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, erfolgen die Abwägung, die Beschlussfassung und – erst dann – die Veröffentlichung des fertigen Plans. Eine Pflicht zur einer Planentwurfsveröffentlichung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und vor der endgültigen Beschlussfassung über den

Plan besteht nicht. In einer Legaldefinition Anforderungen zu verankern, die weder verpflichtend noch üblich sind, ist nicht haltbar. Die hierauf abstellende Passage muss gestrichen werden.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 4b:

Laut der Gesetzesbegründung soll die neue Legaldefinition in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG allein Klarheit für Zulassungsbehörden schaffen. In Planfeststellungsverfahren oder in Verfahren über die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind nicht nur geltende Rechtsvorschriften zu beachten, sondern auch die künftigen Inhalte von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen. Durch die Ergänzung des ROG soll deutlicher als bislang erkennbar werden, ab wann bereits die in einem noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan enthaltenen Ziele der Raumordnung eine solche „Planreife“ haben, dass sie als öffentlicher Belang der Zulassung eines Vorhabens entgegenstehen. Die Legaldefinition beabsichtigt keine Änderung der geltenden Rechtslage, sondern nur deren besserer Abbildung.

Die vorstehend beschriebene Klarstellung zur Vereinfachung der Rechtsanwendung ist zu begrüßen, darf aber nicht dazu führen, dass an anderer Stelle Verwechslungsgefahren geschaffen werden. Die Legaldefinition verwendet sehr ähnliche Begrifflichkeiten wie die Vorschrift des § 12 Absatz 2 ROG über die befristete Untersagung. Auch wenn der Terminus „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ dort nicht wörtlich auftaucht, wird die Formulierung im Allgemeinen so verstanden, dass auch die befristete Untersagung ein „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“ erfordert. Es ist daher zu befürchten, dass – mangels Differenzierung im Wortlaut und mangels diesbezüglicher Ausführungen in der Gesetzesbegründung – (ungewollte) Fehlannahmen über die Möglichkeiten einer befristeten Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und deren Zulassung nach § 12 Absatz 2 ROG entstehen.

Im Gegensatz zu einer sofortigen Ablehnung eines Vorhabens bewirkt die befristete Untersagung lediglich, dass über die Zulassung eines Vorhabens erst nach Fertigstellung des Raumordnungsplans entschieden wird, das Zulassungsverfahren also nur vorübergehend „ruht“. Untersagungen sind daher bereits zu einem früheren Zeitpunkt zulässig als die Ablehnung einer Genehmigung. Daher wird ergänzend zu der in Nummer 4a vorgesehenen Legaldefinition eine weitere Formulierung in einer zusätzlichen Nummer 4b benötigt, die auf den Sprachgebrauch des § 12 Absatz 2 ROG abstellt. Die befristete Untersagung ist ein wichtiges Sicherungsinstrument, um beispielsweise in Aufstellung befindliche Raumordnungsplanungen für Windenergiegebiete, für Stromleitungsstrassen oder weitere für die Energiewende notwendige Infrastrukturprojekte ausreichend frühzeitig vor entgegenstehenden Projekten zu sichern. Würde auch bei befristeten Untersagungen fälschlich angenommen, dass der Plan schon „fast fertig“ sein muss, könnten Planungen obsolet und der angestrebte zügige Ausbau erneuerbarer Energien behindert werden.

Wo 5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 – neu – ROG)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 6 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Regelungen des § 75 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Soll-Regelung bei der Entscheidung über einen Zielabweichungsantrag sollte durch die bisherige Kann-Regelung ersetzt werden, da diese sich bewährt hat.

Zu Buchstabe b:

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erfasst grundsätzlich auch die Entscheidung über Zielabweichungen. Die Konzentrationswirkung führt zu einer Zuständigkeitsverlagerung von der Landesplanungsbehörde zur Planfeststellungsbehörde, über Zielabweichungen zu entscheiden. Bei Vorhaben, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, findet kein eigenständiges Zielabweichungsverfahren statt. Die Gesetzesänderung könnte so verstanden werden, dass die Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht mehr die Zielabweichung erfassen soll. Dies würde Bestrebungen zur Planungsbeschleunigung konterkarieren. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung sollte unberührt bleiben.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 5

Wo 6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 ROG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 6 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben,“ durch die Wörter „Einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung soll stattgegeben werden,“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Neuregelung in § 6 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) soll von der zuständigen Raumordnungsbehörde die Abweichung von einem in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung erteilt werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Hierbei wird im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage im ROG eine landesrechtlich bedeutsame Zuständigkeitsfestlegung vorgenommen, ohne dass dies in der Begründung zum Gesetzentwurf näher erläutert wird. Es ist jedoch auch weiterhin der landesrechtlichen Entscheidung zu überlassen, durch welche Behörde das Zielabweichungsverfahren geführt wird. Denn es ist in bestimmten Fällen denkbar und im Sinne der Planungsbeschleunigung auch wünschenswert, beispielsweise bei der Windenergieplanung die Verfahrensführung für das Zielabweichungsverfahren der unteren Immissionsschutzbehörde zu übertragen. Diese Möglichkeit würde durch eine abschließende Festlegung auf die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörde ausgeschlossen.

Aus den genannten Gründen ist die vorgeschlagene Änderung geboten und erforderlich.

In
Wi
Wo

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 Satz 3 ROG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 6 Absatz 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Raumordnung hat in erster Linie die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen im Blick. Diese haben deshalb unmittelbar die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ROG). Angesichts einer zunehmenden Privatisierungswelle öffentlicher Unternehmen und des Wegfalls staatlicher Versorgungsmonopole sah der Gesetzgeber des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG) Regelungsbedarf und stellte raumbedeutsame Maßnahmen der Personen des Privatrechts – soweit sie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchgeführt werden – denen öffentlicher Stellen gleich, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ROG). Zudem wurde durch das BauROG auch die für die Planfeststellung zuständige öffentliche Stelle hinsichtlich ihrer planerischen Abwägungsentscheidung der Zielbindung unterworfen, so dass dies mittelbar auch zu einer Bindung Privater führt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ROG).

Der Gesetzessystematik folgend sind nur die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens antragsberechtigt, wenn sie das Ziel, von dem abgewichen werden soll, unmittelbar zu

beachten haben. Das Zielabweichungsverfahren eröffnet eine enge Ausnahme zur bestehenden Beachtungspflicht der Ziele. Besteht keine unmittelbare Beachtungspflicht Privater, ist auch kein Raum für ein mögliches Zielabweichungsverfahren. Bei Erweiterung der Antragsberechtigung für das Zielabweichungsverfahren – wie der Gesetzentwurf es vorsieht – würde der Ausnahmecharakter dieses Verfahrens konterkariert. Dies ist abzulehnen.

Darüber hinaus steht bei Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens auf Antrag eines Privaten ein nutzloser hoher bürokratischer Aufwand zu befürchten, soweit kein Einvernehmen mit der Gemeinde besteht. Denn selbst wenn das Zielabweichungsverfahren in diesem Fall erfolgreich wäre, so ergibt sich daraus im Hinblick auf Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Planungspflicht für die Gemeinde.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 7 Absatz 3 Satz 6 ROG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist § 7 Absatz 3 Satz 6 wie folgt zu fassen:

„§ 27 Absatz 4 bleibt unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung, dass in Raumordnungsplänen die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auch im Bereich der Windenergieplanung zulässig sein kann. Durch § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sollen – unter anderem auch mit Blick auf robustere Windenergieplanungen – neue Regelungen zu Planungen mit Ausschlusswirkung und einer erleichterten Planungssystematik geschaffen werden. Dagegen sieht § 7 Absatz 3 Satz 6 ROG infolge der zwischenzeitlichen Verabschiedung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vor, dass „abweichend von den Sätzen 3 bis 5“ auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG § 27 Absatz 4 ROG anzuwenden ist. Durch die Einleitung des § 7 Absatz 3 Satz 6 ROG „Abweichend von ...“ entsteht jedoch der Eindruck, dass Träger der Raumordnungsplanung generell nie mehr befugt wären, nach den Bestimmungen des § 7 Absatz 3 Satz 3 ff. ROG Windenergieplanungen mit einer Ausschlusswirkung zu verbinden (und hierbei das vereinfachte Regelungsregime des ROG zu nutzen). Es besteht jedoch keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die ROG-Planungssystematik nicht wieder greifen soll, wenn zu den im WindBG festgelegten Stichtagen 31. Dezember 2027 beziehungsweise 31. Dezember 2032 die erforderlichen Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden und damit die bundesgesetzlich verankerten energiewirtschaftlichen Zielsetzungen erreicht wurden.

Kommunal verfassten regionalen Planungsträgern auch dann die Möglichkeit einer Ausschlussplanung zu verweigern, wenn sie alle ihnen gesetzlich zuge-

wiesenen Aufträge vollumfänglich erfüllt haben, wäre mit Blick auf die kommunale Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich. Wenn die Privilegierung von Windenergieanlagen nach Erreichen der Flächenbeitragswerte beziehungsweise regionaler oder kommunaler Teilflächenziele entfällt, wird voraussichtlich in vielen Regionen kaum Bedarf für explizite Vorrangplanungen mit Ausschlusswirkung bestehen. Es sind jedoch auch solche Regionen in den Blick zu nehmen, die erheblich größere Flächenanteile für Windenergie beisteuern als andere. Insbesondere in den windhöffigen Küstenregionen müssen einige Planungsträger bereits auf Regionalplanebene so viel Flächen für Windenergie und den begleitenden Ausbau des Stromnetzes auch zur Anbindung der Offshore-Windparks ausweisen, dass dort im Einzelfall ein erhebliches Interesse daran besteht, die wenigen verbleibenden Freiräume zu erhalten. Für solche Fallkonstellationen ist es erforderlich, eine weitere Überplanung des wenigen verbliebenen Freiraums durch die kommunale Bauleitplanung bei Bedarf begrenzen zu können.

Das WindBG oder die Regelung des § 249 Baugesetzbuch (BauGB) verhindern die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie durch die Gemeinden nicht. Ein solches Planungshemmnis könnte nur durch Ziele der Raumordnung geschaffen werden, an das die Träger der Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB gebunden wären. Die in einem Raumordnungsplan festgelegte Ausschlusswirkung ist anerkanntermaßen ein Ziel der Raumordnung. Die Option einer Vorrangplanung mit Ausschlusswirkung gemäß dem künftigen § 7 Absatz 3 ROG – nach vollumfänglicher Ausweisung von Windenergieflächen im Sinne des WindBG – ist daher zu erhalten. In der Begründung zum Gesetzentwurf sollte zudem ausdrücklich klargestellt werden, dass die in § 27 Absatz 4 ROG geregelte vorrangige Anwendung der §§ 245e und 249 BauGB nur zum Tragen kommt, solange die für die Ausweisung von Windenergiegebieten maßgeblichen Flächenbeitragswerte nach dem WindBG beziehungsweise daraus länderseitig entwickelte und festgelegte Teilflächenziele nicht erreicht wurden. Außerdem sollte dort klargestellt werden, dass nach deren Erreichung die vorgesehenen Regelungen des § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 ROG auch für die planerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie anwendbar sind.

Wo 9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 7 Absatz 8 ROG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfs dehnt die Pflicht, Bundesraumordnungspläne und maritime Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen, auf alle Raumordnungspläne aus. Angesichts des mittelfristigen Planungszeitraums für Raumordnungspläne und der laufenden Prüfung in der Anwendungspraxis erscheint die Ausdehnung einer zunächst europarechtlich determinierten Überprüfungspflicht auf alle Raumordnungspläne der Länder weder angezeigt noch sachgerecht.

In
Wi
Wo

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 13 Absatz 1a ROG)

Artikel 1 Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 13 Absatz 1a ROG vorgesehene Anpassungspflicht von Raumordnungsplänen der Länder und Regionen an Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen des Bundes wird aus verfassungsrechtlichen Gründen in mehrerer Hinsicht abgelehnt. Die Regelung verletzt allein durch die Normierung einer Anpassungspflicht der Länder das föderale Prinzip und durch ihre Rechtsfolge einer sofortigen Prüfungs- und kurzfristigen Anpassungsverpflichtung das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde besonderer Wert auf den Erhalt der föderalen Struktur in der Raumordnung gelegt, die sich in der Praxis bewährt hat. Mit zunehmenden (abweichungsfesten) Bundesregelungen im Raumordnungsrecht wird die föderale Kompetenzverteilung berührt. Regelungen des Bundes sind deshalb auf das zwingend Notwendige zu beschränken. Die Aufstellung länderübergreifender Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz sowie zu Standortkonzepten für Häfen und Flughäfen steht ebenfalls unter der Voraussetzung, dass dies erforderlich ist (§ 17 Absatz 2 Satz 2 ROG). Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dieser Maßstab bei der ausdrücklichen Normierung der Anpassungspflicht von Raumordnungsplänen der Länder und Regionen an Zielfestlegungen des Bundes beachtet wurde. Bereits jetzt sind die Länder über § 4 ROG an die Zielfestlegungen des Bundes gebunden. Damit ist eine ausreichende Sicherung für den Bund bereits gegeben. Einer gesonderten darüberhinausgehenden Regelung bedarf es nicht.

Darüber hinaus ist die mit der vorgesehenen Regelung verfolgte sofortige Prüfungs- und kurzfristige Anpassungsverpflichtung der Länder nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar und deshalb abzulehnen. Diese geht weit über die in § 1 Absatz 4 BauGB verankerte kommunale Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung, die anerkanntermaßen unter einem zeitlichen und materiellen Erforderlichkeitsvorbehalt steht, hinaus.

Wi
Wo

11. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 5 ROG)

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Gleichwohl bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die notwendige Verfahrensklarheit und somit Rechtssicherheit auf Basis des § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG sichergestellt ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses keine gutachterliche Stellungnahme vorliegt die die vorzugswürdige Trassen- beziehungsweise Standortvariante ausweist.

Begründung:

Im Interesse der Planungsbeschleunigung ist es zu begrüßen, dass die Einhaltung der sechsmonatigen Frist zur Durchführung des Verfahrens forciert werden soll. Wenn der automatische Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung nach sechs Monaten jedoch bedeutet, dass damit auch automatisch auf das gutachterliche Ergebnis der sechsmonatigen Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet wird, so würde dies die angestrebte Verfahrensbeschleunigung konterkarieren. Der Zweck des Raumverträglichkeitsverfahrens erfordert zumindest, dass Vorhabenträger auf der Fertigstellung des Gutachtens bestehen können. Nur so ist sichergestellt, dass Vorhabenträger die Zulassung ihrer Vorhaben in der Variante beantragen können, die den Kriterien der Raumverträglichkeit am besten entspricht. Ein anderes Vorgehen ließe Verzögerungen und Misserfolge im Rahmen des Zulassungsverfahrens befürchten. Die enge Verzahnung der Raumverträglichkeitsprüfung mit dem Zulassungsverfahren durch die Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG würde zudem einen früheren Beginn des Zulassungsverfahrens vor Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung verhindern. Deshalb wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG die notwendige Verfahrensklarheit und Rechtssicherheit und damit Beschleunigung erreicht werden kann.

U
Wo12. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 5a – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist dem § 15 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Wenn der Vorhabenträger dies beantragt, kann eine nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer gutachterlichen Stellungnahme abgeschlossene Raumverträglichkeitsprüfung auch abweichend von den Sätzen 3 und 5 weitergeführt werden.“

Begründung:

Es wird im Interesse der Planungsbeschleunigung begrüßt, dass die sechsmonatige Frist zur Durchführung des Verfahrens nunmehr in strikterer Form verankert und nach Fristablauf grundsätzlich auch ohne Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung unmittelbar ein Zulassungsverfahren eingeleitet werden darf. Allerdings kann ein automatischer Abbruch des Verfahrens kraft Gesetzes nach sechs Monaten in einzelnen Fällen auch Nachteile für die Vorhabenträger mit sich bringen, zu Verzögerungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens führen und das Risiko im Falle einer gerichtlichen Überprüfung erhöhen.

Wenn beispielsweise bei Stromleitungen oder großen Verkehrswegeprojekten eine sehr große Zahl von Trassenalternativen oder Alternativstandorte für zugehörige Einrichtungen (zum Beispiel beim Leitungsbau von Umspannwerken oder Konvertern) auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen sind, ist der Prüfaufwand besonders hoch. Dies gilt insbesondere, wenn etwa erst im Beteiligungsverfahren noch eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative oder

die Notwendigkeit zusätzlicher Konverterstandorte erkennbar wird. Solche nicht von der Raumordnungsbehörde beeinflussbaren, zugleich aber dem Vorhabenträger dienlichen Faktoren können im Einzelfall dazu führen, dass die raumordnerische Bewertung ausnahmsweise nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann und damit der Vorhabenträger nach Ablauf der in § 15 Absatz 1 ROG vorgesehenen Frist noch über keine gesicherte Kenntnis verfügt, welche Alternative sich am raumverträglichsten darstellt und daher im Zulassungsverfahren voraussichtlich auch die besten Realisierungschancen hat. Einem Vorhabenträger, der ein Raumordnungsverfahren beantragt hat, ist aber gerade an dieser raumordnerischen Feststellung einer Vorzugstrasse gelegen. Im Planfeststellungsverfahren kann der vorbeschriebene Variantenvergleich nicht mehr fortgeführt oder nachgeholt werden. Da ein Planfeststellungsverfahren nur über die Ausführung eines Vorhabens auf ganz konkreten Flächen entscheidet, sind etwaige großräumliche Umplanungen innerhalb eines solchen Verfahrens nicht mehr möglich beziehungsweise würden regelmäßig neue Verfahrensunterlagen und neue Beteiligungsverfahren erfordern, womit Verzögerungen einhergingen. Das Einbringen einer raumordnerischen/landesplanerischen Stellungnahme, die gegebenenfalls erst während des Planfeststellungsverfahrens aufzeigt, dass die beantragte Variante nicht raumverträglich ist, käme zu spät. Ließe eine Planfeststellungsbehörde solche Aspekte außer Acht, wäre zu befürchten, dass der Planfeststellungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Für eine beschleunigte Umsetzung wichtiger Infrastrukturprojekte wäre dies kontraproduktiv.

Es sollte daher für solche Fallkonstellationen dem Vorhabenträger zumindest die Option offengehalten und ihm überlassen werden, ob er im Interesse einer Risikominimierung eine Weiterführung der Raumverträglichkeitsprüfung auch über die sechsmonatige Frist hinaus beantragt, um eine gesichere Basis für die Antragsunterlagen des Zulassungsverfahrens zu erhalten. Hält er dies nicht für notwendig, kann er die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene Option nutzen, die Einleitung des Zulassungsverfahrens zu beantragen.

U
Wo

13. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 2 Satz 5 ROG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 15 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf oder bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 3 einen Monat nach Eingang der Verfahrensunterlagen nach Satz 1.“

Begründung:

Raumverträglichkeitsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Der vorgesehene § 15 Absatz 2 Satz 3 ROG räumt der zuständigen Raumordnungsbehörde zuvor eine einmonatige Frist ein, um die vom Vorhabenträger

ger eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und etwa fehlende Unterlagen nachzufordern. Da die Unterlagen zu raumbedeutsamen Vorhaben in der Regel sehr umfangreich und komplex sind (insbesondere bei sehr weiträumigen linearen Vorhaben wie Leitungen und Verkehrsprojekten mit Optionen für unterschiedliche Trassenvarianten), ist dies ein realistischer Zeitrahmen.

Erfolgt eine fristgerechte Nachforderung von Unterlagen innerhalb eines Monats, läuft die sechsmonatige Frist für die Raumverträglichkeitsprüfung ab der vollständigen Vorlage der nachgeforderten Unterlagen. In diesem Fall wird der vorbereitende Prüfaufwand der Raumordnungsbehörde für die Vollständigkeitsprüfung nicht auf die sechsmonatige Dauer der Raumverträglichkeitsprüfung angerechnet. Sind die Unterlagen von Anfang an vollständig, sieht § 15 Absatz 2 Satz 5 ROG jedoch als Rechtsfolge vor, dass der sechsmonatige Zeitraum für die Raumverträglichkeitsprüfung rückwirkend am Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen beginnt, obwohl auch im diesem Fall die Raumordnungsbehörde erst die Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen muss, bevor sie ein Beteiligungsverfahren einleiten und die Raumverträglichkeitsprüfung beginnen kann. Faktisch verkürzt sich damit der verfügbare Zeitrahmen für das formelle Verfahren zur Raumverträglichkeit auf nur fünf Monate. Diese Verkürzung ist angesichts der gesetzlichen Beteiligungs- und der materiellen Prüferfordernisse weder sachgerecht, noch ist diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Die in der Gesetzesbegründung durchklingende Annahme, dass bisher „verspätete Prüfungen der Vollständigkeit von Unterlagen und zögerliches Nachfordern von unvollständigen Unterlagen“ ein ausschlaggebender Faktor für langsame Planungsverfahren gewesen sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar und berücksichtigt nicht den immer erforderlichen Aufwand zur Prüfung der Vollständigkeit der – häufig extrem umfangreichen – Antragsunterlagen. Mit der vorgeschlagenen geänderten Formulierung wird dem Prüfaufwand in allen Fallkonstellationen angemessen Rechnung getragen und es bleiben im Sinne der Planungsbeschleunigung sowohl die Begrenzung auf eine maximal einmonatige Frist für die Vollständigkeitsprüfung als auch der sechsmonatige Zeitrahmen für die Dauer des formellen Verfahrens und die Erarbeitung der gutachterlichen Stellungnahme zur Raumverträglichkeit des Vorhabens gewahrt.

In 14. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 3 Satz 4 – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist in § 15 Absatz 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Bekanntgabe der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 für die Interessen des Bundes oder eines Landes nachteilig sein kann oder dass diese Angaben nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die Raumordnungsbehörde die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden Darstellung ver-

langen, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 16 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 9“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall mit einer Veröffentlichung von Unterlagen im Internet ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen kann. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen.

Gleichzeitig wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Die Regelung orientiert sich an § 23 UVPG und berücksichtigt die Regelungen zur Einstufung von Verschlussachen in § 4 Absatz 2 SÜG.

U 15. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 ROG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verfahren zu prüfen, ob in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen werden soll, nach der für geeignete raumbedeutsame Vorhaben im Bereich Schiene und in einem angemessenen Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag des Vorhabenträgers die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde im Ausnahmefall anstelle einer Raumverträglichkeitsprüfung ein Raumordnungsverfahren nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Regelungen durchführen kann.

Begründung:

Die Rechtsänderung könnte bei sich in Einzelfällen bei aktuell in der Planung befindlichen raumbedeutsamen Vorhaben im Schienenbereich, bei denen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) in geringem Abstand nach einem möglichen Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden soll, ohne Über-

gangsregelungen zu Nachteilen führen, zum Beispiel nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung etwa wegen fehlender Planungsreife ein Planfeststellungsverfahren gar nicht kurzfristig beantragt werden könnte. Bereits für ein Raumordnungsverfahren und die dort bislang vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung erstellte Unterlagen würden in der Raumverträglichkeitsprüfung zum Teil funktionslos werden und müssten wegen der in Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neufassung des § 49 UVPG und des Zeitablaufs bis zur Einleitung der Planfeststellungsverfahren zu einem späteren umfassend aktualisiert beziehungsweise neu erstellt werden. Dies könnte den Fortgang wichtiger Schienenprojekte verzögern.

Es könnte daher in Ausnahmefällen raumbedeutsame Vorhaben geben, in denen es auch in Hinblick auf die Realisierungsdauer vorteilhafter sein kann, die bereits laufenden Prozesse im bisherigen Rechtsrahmen und im Wege eines Raumordnungsverfahrens abzuschließen. Diese Entscheidung soll den Vorhabenträgern und Raumordnungsbehörden innerhalb eines angemessenen Übergangszeitraums, der über die Inkrafttretensregelung in Artikel 14 des Gesetzentwurfs hinausgeht, ermöglicht werden. Als Ausnahmefälle in Betracht kommen insbesondere große raumbedeutsame Vorhaben im Bereich Schiene, bei denen bereits im Vorfeld der Einleitung eines Raumordnungsverfahren zum Beispiel in Dialogforen oder Ähnlichem vom Vorhabenträger umfangreiche und zum Teil bereits mehrere Jahre andauernde frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt werden. Für diese Verfahren soll die Möglichkeit eröffnet werden, sie ohne zeitlichen Druck und im vorbereiteten Verfahren abzuschließen zu können.

Wo 16. Zu Artikel 13 (§ 6 WindBG)

bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 17,
Ziffer 18
und
Ziffer 19

Artikel 13 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist nicht geeignet, die geplante EU-Richtlinie vollständig und sachgerecht umzusetzen.

Zum einen zählt Artikel 15c der vorgeschlagenen EU-Richtlinie (vgl. BR-Drucksache 257/22) nicht nur Landflächen, sondern auch Seegebiete zu „go-to-Gebieten“. Die von Artikel 13 des Gesetzentwurfs beabsichtigte Gleichstellung von „go-to-Gebieten“ mit Windenergiegebieten im Sinne des WindBG passt hierzu nicht, weil Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG ausdrücklich nur Flächen für die Windenergie an Land sind. Ferner sind „go-to-Gebiete“ nach dem Verständnis der EU nicht ausschließlich auf Windenergie bezogen, sondern beispielsweise auch auf die Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen. Auch aus diesem Grund ist die Gleichsetzung von „go-to-Gebieten“ mit „Windenergiegebieten“ unzutreffend. Nur in Bezug auf die Ausweisung von „go-to-Gebieten“ für die Windenergie an Land könnte die Regelung überhaupt der Umsetzung von EU-Recht dienen.

Zum anderen wird der Zweck einer beschleunigten Realisierung von Windenergieanlagen durch die angedachte Regelung nicht erreicht. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass mit der vorgesehenen Regelung erhebliche Planungsschwernisse für Windenergieplanungen geschaffen werden, die den bisherigen Ansätzen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse für den Ausbau erneuerbarer Energien zuwiderlaufen.

So soll § 6 WindBG die Zulassung von Windenergieanlagen erleichtern, indem beim Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr stattfinden. Dieser Verzicht soll in den „go-to-Gebieten“ deshalb gelten dürfen, weil die EU künftig eine Umweltprüfung und Artenschutzprüfung allein auf der vorgelagerten Planungsebene vorsieht, die diese „go-to-Gebiete“ ermittelt. Dabei geht die EU ausschließlich von vorbelasteten Gebieten aus, die in keiner Weise naturschutzrelevant sind. Rechtlich eindeutig jedoch ist, dass die Prüfung von Umwelt- und Artenschutzfragen zumindest einmal erfolgen muss: entweder im Planungs- oder im Zulassungsverfahren. Gänzlich entfallen darf sie nicht. Wenn die Prüfung künftig nicht mehr im Zulassungsverfahren erfolgen soll, müsste sie vollumfänglich auf die Planungsebene vorgezogen werden.

Für Pläne, die nicht parzellenscharf sind (insbesondere Raumordnungspläne), bedeutet dies einen Systemwechsel. Die beabsichtigte Regelung setzt ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf zu Artikel 13 „Windenergiegebiete“ im Sinne des § 2 WindBG mit „go-to-Gebieten“ gleich. Jedes in einem Raumordnungsplan auszuweisende Vorranggebiet für die Windenergie müsste damit die von der EU formulierten Anforderungen für die Gebietskulisse von „go-to-Gebieten“ erfüllen. Die Kulisse potentieller Vorranggebiete für die Windenergie wird dadurch erheblich verengt, denn anders als nach geltender Rechtslage kämen künftig nur noch vorbelastete Gebiete ohne Naturschutzrelevanz in Betracht. Zudem würden die planungsmethodischen Anforderungen an die Ausweisung von Vorranggebieten künftig deutlich strenger, da sie deutlich von den bislang geltenden Planungsanforderungen für raumordnerische Windenergiegebiete abweichen würden. Die bisher – wegen dem größeren Maßstab der Raumplanung erlaubte – übliche zeitsparende überschlägige Prüfung auf Ebene der Raumplanung und die gebietsbezogene Ergänzung der Prüfung im Zulassungsverfahren wäre danach nicht mehr zulässig. Um sicherzustellen, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Zulassung einer Windenergieanlage keine erheblichen Umweltauswirkungen oder der Artenschutz entgegenstehen, müssten Raumordnungsplanungen künftig alle eigentlich erst im Rahmen der Zulassung zu prüfenden Fragen bereits auf Ebene der Planung vollumfänglich abarbeiten. Raumplanung müsste – ihrem Wesen untypisch – mit Parzellenschärfe arbeiten, weil die umwelt- und artenschutzbezogene Zulässigkeit abschließend auf Planungsebene geprüft wird. Planungsaufwand und Dauer von Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen beziehungsweise zur Ausweisung von Windenergiegebieten würden sich massiv erhöhen.

Diese künftig deutlich höhere umwelt- und artenschutzbezogene Prüftiefe stünde im klaren Widerspruch zu den gerade erst erfolgten Ansätzen zur Entlastung der Windenergievorhaben von detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfanforderungen, insbesondere über § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes,

die nach derzeitiger Rechtslage auch auf Planungsebene Anwendung finden dürfen. Zu bedenken ist dabei: Zahlreiche Planungsträger haben bereits mit Entwurfsarbeiten begonnen, um die Ausweisung von Windenergiegebieten bis zum 31. Dezember 2027 überhaupt einhalten zu können, und planen unter den bislang geltenden Anforderungen. Verschärfen sich nunmehr gravierend die Anforderungen, sind diese bereits geleisteten Vorarbeiten weitgehend wertlos, die Planungsprozesse müssten unter Umwelt- und Artenschutzprüfaspekten neu aufgesetzt werden. Der durch das WindBG vorgegebene Abschluss von Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten bis Ende des Jahres 2027 ist dann zumindest in vielen Planungsräumen kaum noch möglich. Die Intention des WindBG würden damit offenkundig konterkariert.

Da derzeit keine verbindliche EU-Norm besteht, die eine bundesgesetzliche Regelung zu „go-to-Gebieten“ fordern würde, und auch noch gar nicht alle weiteren Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind, die aber die Anwendbarkeit des beabsichtigten § 6 Absatz 1 WindBG voraussetzen, besteht aktuell kein akuter Regelungsdruck. Eine Regelung sollte daher vorerst zurückgestellt werden, um die nach WindBG erforderlichen Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten zunächst zügig auf den Weg bringen und abschließen zu können.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 16

Wo 17. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

(§ 7 Absatz 3 Satz 7 – neu – ROG),

Artikel 13 Nummer 0₁ – neu – (§ 2 Nummer 1 Buchstabe c – neu – WindBG,

Nummer 1 (§ 6 – Überschrift –, § 6 Absatz 1 Satz 1 und

Satz 2 bis 4 WindBG)

a) In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist dem § 7 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Bei Vorranggebieten kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von „go-to-Gebieten“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz haben.“

b) Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 0₁ voranzustellen:

‘0₁. Dem § 2 Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) spezifisch für den Ausbau der Windenergie geeignete Gebiete, in denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist („go-to-Gebiete“).“

bb) In Nummer 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Verfahrenserleichterungen in „go-to-Gebieten“;
Verordnungsermächtigung“

bbb) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem spezifisch für den Ausbau der Windenergie geeigneten Gebiet beantragt, in dem nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist („go-to-Gebiet“), ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nicht durchzuführen.“

ccc) In Satz 2 und 4 ist jeweils das Wort „Windenergiegebiet“ durch die Wörter „go-to-Gebiet“ zu ersetzen.

ddd) In Satz 3 ist das Wort „Windenergiegebieten“ durch die Wörter „go-to-Gebieten“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zur rechtssystematischen Einheitlichkeit und Vollständigkeit sollte auch der Katalog der Gebietskategorien in § 7 Absatz 3 ROG um „go-to-Gebiete“ ergänzt beziehungsweise vorgesehen werden, dass Vorranggebiete im Einzelfall eine entsprechende Funktion haben können.

Zumindest in Bezug auf nicht-parzellenscharfe Vorranggebiete der Raumordnung muss gesetzgeberisch geregelt werden, dass sie nicht automatisch auch ein „go-to-Gebiet“ sind. Allenfalls wäre eine Regelung dahingehend denkbar, dass Windenergiegebiete die Voraussetzungen eines „go-to-Gebietes“ erfüllen können. Nur ein Planungsträger kann prüfen und festlegen, ob und welche der in einem Plangebiet festgelegten Vorranggebiete auch die Anforderungen eines „go-to-Gebietes“ erfüllen.

Zu Buchstabe b:

Um die fristgerechte Ausweisung von Windenergiegebieten nicht zu gefährden, sollten zudem die in der Überschrift des § 6 sowie in § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 4 WindBG enthaltenen Bezugnahmen auf „Windenergiegebiete“ im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG durch Bezugnahmen auf „go-to-Gebiete“ ersetzt werden.

- U
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 16

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19
18. a) Der Bundesrat begrüßt und unterstützt den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen an Land. Eine Voraussetzung dafür sind notwendige Änderungen des Raumordnungs-, Planungs- und Genehmigungsrechts.
- b) Insbesondere begrüßt der Bundesrat die Zielsetzung, in Gebieten, in denen durch die Verwirklichung von Projekten zum Ausbau erneuerbarer Energien schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind („go-to-Gebiete“) beschleunigte und vereinfachte Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, soweit die Umweltbelange bei der Ausweisung der Gebiete geprüft worden sind. Auf eine Prüfung im Genehmigungsverfahren soll gesetzlich verzichtet werden.
- c) Die Änderungen der Artikel 2 und 13 machen nach Auffassung des Bundesrates seine Zustimmung erforderlich, soweit das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betroffen ist, welches als zustimmungsbedürftiges Gesetz ohne Abweichungsbefugnis für die Länder erlassen wurde. Die vorgesehene Änderung steht unter dem Vorbehalt eines – dem Bundesrat bisher nicht zugeleiteten – Rechtsaktes der EU. Dieser ist den Ländern bislang nur in einem Entwurfstext bekannt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um diesbezügliche Weiterleitung des Rechtsakts, bevor einem Verzicht auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vögel in bestimmten Gebieten (so genannten „go-to-Gebieten“ für erneuerbare Energien) zugestimmt werden kann.
- d) Der Bundesrat bittet, Artikel 13 im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechtssicher und vollzugstauglich auszugestalten, nicht zuletzt aus Gründen einer Beschleunigung der Energiewende. Dabei sollten unter anderem folgende Fragen geprüft und gegebenenfalls Anpassungen im Gesetzestext zu Artikel 13 Nummer 1 vorgenommen werden:
- aa) Klarstellungsbedürftig ist, ob der Bau von Windkraftanlagen durch die Ausweisung von „go-to-Gebieten“ auch in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder in Nationalparks ermöglicht werden soll, wie dies aus dem Gesetzentwurf (§ 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG) geschlossen werden könnte. Gemäß den Rechtsvorschriften der Länder ist der Bau von Windkraftanlagen in diesen Schutzgebieten generell verboten oder nur aufgrund einer Einzelfallprüfung im Ausnahmefall zulässig.

- bb) Die artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel (§ 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG) entfällt entgegen des Wortlauts des Regelungsvorschlages (Satz 1) nicht vollständig beziehungsweise nicht ausnahmslos, wie dem artenschutzrechtlichen Prüfungsauftrag nach § 6 Absatz 1 Satz 3 bis 5 WindBG zu entnehmen ist. Ob und in welchem Umfang eine solche „modifizierte Prüfung“ (Satz 3 bis 5) von der zuständigen Behörde durchzuführen ist, bedarf der gesetzlichen Klarstellung und Konkretisierung.
- cc) Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG bedarf einer Erweiterung hinsichtlich der Art und Weise der Vereinbarung, der Weiterleitung sowie der Verausgabung jährlich vom Vorhabenträger zu leistender Ersatzzahlungen, um zwischen Bund und Ländern eine rechtssichere Grundlage zu schaffen, mögliche Vollzugsdefizite zu vermeiden und eine Rechnungshofprüfung zu ermöglichen.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Mitwirkung am geplanten EU-Rechtsakt darauf zu achten, dass bei der künftigen Ausweisung von „go-to-Gebieten“ die gebotenen Umwelt- und Verfahrensstandards beachtet werden. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung von Vögeln im Zulassungsverfahren setzt voraus, dass diese Umwelt- und Naturschutzbelange im Ausweisungsverfahren adäquat geprüft werden und dass die Ausweisungsverfahren den Anforderungen an eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen, zu denen sich die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Aarhus-Konvention und des Protokolls über die strategische Umweltprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll – SEA = Strategic Environmental Assessment) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN ECE = United Nations Economic Commission for Europe) völkerrechtlich verpflichtet haben.
- f) Für die Übergangszeit bis zur rechtsförmlichen Ausweisung der „go-to-Gebiete“ sowie für Projekte für erneuerbare Energien außerhalb von „go-to-Gebieten“ bittet der Bundesrat die Bundesregierung, weitere Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sowohl übergangsweise wie auch ergänzend vorzulegen, um die ambitionierten Zeitvorgaben des künftigen EU-Rechtsakts im Vollzug einhalten zu können. Neben Rechtsänderungen für Planungs- und Genehmigungsverfahren, die aus dem EU-Rechtsakt selbst folgen, sind bundesweit die administrativen Voraussetzun-

gen abzustimmen und vor Ort zu schaffen. Ein Zusammenwirken auch dabei zwischen Bund und Ländern wird seitens des Bundesrates ausdrücklich empfohlen.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 18

- U 19. a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Er stellt fest, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien angesichts des durch den Menschen verursachten Klimawandels schnell vorankommen muss und daher eine sehr hohe Priorität genießt. Daher ist es richtig und wichtig, Planungs- und Genehmigungsverfahren so zu gestalten, dass Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien schnell gebaut werden können.
- b) Der Bundesrat stellt gleichzeitig fest, dass auch der Natur- und Artenschutz mit Blick auf die Biodiversitätskrise gewährleistet werden muss. Die Bedrohungen, die mit der Biodiversitätskrise verbunden sind, erfordern es, diese genauso entschieden zu bekämpfen wie die Klimakrise.
- c) Ob der im Gesetzentwurf enthaltene Artikel 13 diesen Anforderungen gerecht wird, ist nach Auffassung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertieft zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die beabsichtigte Regelung mit dem Unionsrecht übereinstimmt.
- d) Die Änderungen der Artikel 2 und 13 könnten nach Auffassung des Bundesrates seine Zustimmung erforderlich machen, soweit das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betroffen ist, welches als zustimmungsbedürftiges Gesetz ohne Abweichungsbefugnis für die Länder erlassen wurde. Er bittet daher die Bundesregierung, diese Frage noch einmal vertieft zu prüfen.

Wi 20. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetz jeweils das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ durch das „Raumordnungsverfahren“ ersetzt werden kann.

Begründung:

Die Umbenennung des Rechtsbegriffs „Raumordnungsverfahren“ in „Raumverträglichkeitsprüfung“ ist abzulehnen. Zwar wird in einem Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Vorhabens geprüft, jedoch erschöpft sich das Verfahren hierin nicht. Das Raumordnungsverfahren besteht nicht nur in der Überprüfung eines Vorhabens, sondern umfasst vielmehr auch einen gestaltenden Aspekt. Beispielsweise kann die Raumordnungsbehörde durch Hinwirken auf weitere Varianten zur Entwicklung der bestmöglichen Lösung im Raum beitragen.

Es steht zu befürchten, dass das Raumordnungsverfahren nach einer Umbenennung nicht mehr als eigenständiges Verfahren der Raumordnung wahrgenommen wird, da der Rechtsbegriff „Raumverträglichkeitsprüfung“ regelmäßig bereits im Rahmen anderer Trägerverfahren (zum Beispiel Bundesfachplanung) als unselbständiger Teil verwendet wird.

Wo 21. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Ansatz, nachgelagerten Zulassungsverfahren in dafür vorgesehenen Gebieten einen gesonderten Regelungsrahmen zu geben und durch Verfahrenserleichterungen zu entlasten. Die gesetzliche Umsetzung dieses Ansatzes sollte jedoch erst erfolgen, wenn die Vorgaben auf EU-Ebene umgesetzt und insbesondere die geplanten Vorgaben der in der Novellierung befindlichen EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Kraft getreten sind.
- b) Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die planerischen Vorgaben im Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen auf Ebene im Rahmen des geltenden Rechts nicht konkreter gefasst werden können. Dazu können beispielsweise Verordnungen auf der Basis der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz eingeführten neuen Ermächtigungsgrundlagen im Raumordnungsgesetz und im Baugesetzbuch erarbeitet werden. Auch können so die geplanten Vorgaben der noch in Beratung befindlichen EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden.
- c) Begleitend zum Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Bedarf zur Anpassung des geltenden Rechtsrahmens zu identifizieren. Dazu sollten insbesondere die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bestimmter Typen von Windenergieanlagen geprüft werden. Zudem könnten Typen von Flächen mit of-

fenkundig zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen exemplarisch aufgeführt werden.

Begründung:

Im Rahmen des geltenden Rechts sollten die bereits im Raumordnungsgesetz sowie im Baugesetzbuch eingeführten Verordnungsermächtigungen genutzt werden, um wirksame Regelungen zur Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen auf Planebene zu schaffen. Zweck dieser Regelungen wäre eine Abschichtung der Prüferfordernisse von der Plan- bis hin zur Zulassungsebene.

Es ist davon auszugehen, dass die Verabschiedung der novellierten EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen weiteren Umsetzungsbedarf auf nationaler Ebene nach sich ziehen wird. Die momentan in Artikel 13 des Gesetzespakets zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes enthaltenen Regelungen sind daher nur als Vorbereitung der Umsetzung anzusehen. Die Feststellung und Erarbeitung des weiteren benötigten Rechtsrahmens muss begleitend zum laufenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene erfolgen, ohne der EU-Rechtsetzung gesetzgeberisch vorzugreifen. Dies schließt nicht aus, dass Typisierungen von Windenergieanlagen mit geringen Umweltauswirkungen und Regelbeispiele von Flächen mit offenkundig zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen als mögliche Instrumente geprüft werden.